

und Niemand das Recht hatte es ihm zu wehren, war ein Recht, wie es anderwärts, z. B. in Goslar, in dieser Ausdehnung nicht vorkam. Aber nicht bloß das Feld mußte der Grundbesitzer zu diesem Zwecke unentgeltlich gegen einen Antheil am Grubenbau hergeben, die Gewerken durften auch das Holz, welches bei der Zeche stand und zu dem Erbe (dem Erbstollen) oder zu dem gemessnen Berge (der Fundgrube) gehörte, von Rechtswegen wegschlagen. Daß ferner Jedermann hier seine Wohnung nehmen und sich damit von Frohndiensten frei machen konnte, möchte unter die gewöhnlichen Vorrechte der Städte gehören, aber auch vom Heerbann wurden seine Bürger frei erklärt. Möchte also anderwärts das Kriegsgeschrei ergehen, oder durch das Heerhorn, durch Glockengeläute, durch aufgesteckte Hüte, Fahnen oder durch Feuer und andere Zeichen zur sogenannten Land- oder Heeresfolge aufgefördert werden, Freibergs Bürger brauchten nicht mit fortzuziehen, sie hatten bloß ihr Weichbild zu vertheidigen und waren nur zu diesem Zwecke zu Wachdiensten verpflichtet. Gleichwol gehörte es zu den ehrenvollen Vorrechten von Freibergs Bewohnern, daß sie überall in des Markgrafen Lande ohne Gefährde, wo sie irgend zu schaffen hatten in dem Gebirge, den Hütten, den Vorwerken, oder wo es war, bewaffnet einhergehen durften. Und kein Landrichter hatte ein Recht zu strafen, wenn Bürger und zu der Stadt gehörige Kaufleute, oder auch Berg- und Hüttenleute, arme wie reiche, im Gebiete des Landgerichts Gewehre bei sich trugen, als da waren spitze Schwert, Gellen (eine Art Küchenmesser) Armbrust und Bogen. Wenn es aber in Freiberg oder auf den Gebirgen etwas zu richten oder zu verhandeln gab, das durfte von keinem der Klagenden oder Beklagten, ja auch nicht von dem Landesherrn selbst vor den Hof zur Verhandlung gezogen und dort angebracht, sondern mußte von dem Voigte und den 24 geschwornen Bürgern (dem Rathe) in Freiberg geurtheilt werden. Nicht minder konnte